

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 15. Montags den 14. April 1794.

I Steckbrief.

Eine Dienstmagd mit Nahmen Marie Isalbein Rütters 30 Jahr alt und aus hiesigem Amte gebürtig, ist vorigen Montag Vormittags in Herford den Schützen entwichen, als sie wegen wiederholentlicher Diebereyen ins Zuchthaus abgeliefert werden sollte. Es wird daher ein jeder hierdurch ersucht, die Rütters wenn sie sich betreten läßt, als eine dem Publico gefährliche Person, gleich wie ohulängst bey dem auf ähnliche Art entwichenen Zöllner geschehen, anzuhalten, und davon hiesigem Amte Nachricht zu geben, welches in ähnlichen Fällen erwiedert werden soll.
Amt Werther am 10ten April. 1794.

II Bekanntmachungen.

Der Herr Geheime Rath Freyherr von dem Busche zu Osnabrück, Besitzer der in hiesigen Landen belegenen Güther, lassen durch ihren Verwalter des Guths Steinhausen im Amte Ravensberg, Herrn Hoffmann zur Unterstützung der Hinterbliebenen der im Felde stehenden und gestorbenen Soldaten des besagten Amtes jährlich 40 Rthl. in Quartal ratis an die Behörde auszahlen. Indem ich mich veranlasset finde, dieser edlen Gesinnungen eines der ersten fremden Staatsbeamten hier zu erwähnen, so statte ich auch mit wahren Vergnügen Nahmens der Theilnehmer an

diesen Beytrag als der unterzeichnete Landrath, dem Herrn Geheime Rath von dem Busche hiermit den verbindlichsten Dank ab.
Haus Kilber den 15ten Merz 1794.
von Wincke,

Wenn in der Stadt Minden der Bürger, und Pumpenmacher Fricke mit Tode abgegangen ist, und an dessen Stelle ein anderer, der sein Metier tüchtig erlernt, auch darüber gütige Attestata beyzubringen vermag, angesehen werden soll; so sollen demselben nicht nur alle Königl. Beneficia, sondern ihm auch zu seinem guten Fortkommen die möglichste Hülfleistung angedeihen. Solte daher ein solcher hierzu Lust bezeigen, indem er sein Brodt allhier reichlich, und zuverlässig haben kann; so hat er sich je eher, je lieber, und spätestens binnen den nächsten drey Wochen bey dem hiesigen Policeyamte zu melden. Minden den 24ten Merz 1794.

Magistratus hieselbst.
Rathert. Nettebusch.

Da es in der Stadt Enger noch an einem Bäcker welcher seine volle Nahrung haben wird, imgleichen an einem Schloßer und Spinrademacher mangelt; so werden Erbliffementstüchtige hierzu eingeladen, und können dieselben sich alle Willfährigkeit versprechen. Sign. Herford den 3. April 1794.

Frh. v. Hohenhausen.
Königl. Geh. Rr. Rath.

III Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Wittwe des am 26ten Sept. v. J. verstorbenen Verwalters Christian Dieberich Wilhelmi dessen Nachlaß cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zur Eruirung des Zustandes der Masse auf deren Verfilberung und auf Edictal-Citation der Creditoren angetragen hat; als haben Wir zur Vorladung der Creditoren Terminum auf den 11ten Juny a. c. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath v. Hellen ansetzen lassen und den Assistentz-Rath Wschoff ad interim zum Curator ernannt. Wir citiren daher Alle und Jede welche Forderungen an den verstorbenen Verwalter Wilhelmi zu haben vermeinen, sie bestehen worin sie wollen, hierdurch, solche noch vor gedachtem Termin schriftlich, oder längstens in solchem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen und die Forderungen zu verificiren; dabey dient den Creditoren zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl hier bey Unserer Regierung, als in Lübbeke affigirt, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern sechs mal und den Lippstädter Zeitungen drey mal inseriret worden. Sign. Minden den 25ten Februar 1794.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen:

sen: Demnach die Testaments Erben der am 22ten Sept: v. J. zu Quernheim verstorbenen Seniorissin und Chanoinesse v. Stechow den Nachlaß derselben cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zur Eruirung des Zustandes der Masse, auf deren Verfilberung und auf Edictal-Citation der Creditoren angetragen haben; als haben Wir diesem Gesuche deferirt, und citiren daher Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an diesem Nachlaß zu haben vermeinen, hiermit, vor dem ernannten Deputato Bürgermeister Conbruch, auf dem Rathhause in Lübecke in Term. den 15. May d. J. zu erscheinen, und ihre Forderung an diesem v. Stechowschen Nachlaß, worin sie auch bestehen, spätestens in diesem Termine zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweis-Mittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren. Hierbey dienet zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Dabey wird jedoch in Gemäßheit der Verordnung vom 3ten Septbr. 1792. §. 12. denen Militair-Personen, welchen nach dieser Verordnung die Wohlthat der Suspension ihrer Rechts Angelegenheiten zu gute kommt competentia vorbehalten. Es ist diese Edictal-Citation sowohl hier bey Unserer Regierung, als in Herford und Lübbeke affigirt, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl und den Lippstädter Zeitungen 3 mahl inserirt worden. Urkundlich der Mindens-Ravensbergischen Regierung In Siegel und Unterschrift. Minden am 28ten Januar 1794.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preußen.

v. Arnim.

Amt Schlüsselburg. Um das Creditwesen der elocirten Adung's Stelle

Nr. 11. zu Grossenherse zu reguliren, werden alle diejenigen, welche an selbige, und dem jetzigen Besitzer Forderung haben, bey Gefahr der Abweisung, aufgefordert, solche in Termino den 23ten May a. c. dahier am Amte anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Wir zum combinirten Königl. Preuß. und Stadtgericht der immediat Stadt Herford, verordnete Richter und Bürgermeister thun kund und zu wissen: daß, nachdem die geschiedene Ehefrau des verstorbenen Bürger und Sattlermeister Harbort, Namens Dorothee Hakmanns ohne leibliche Descendenz neuerlich mit Tode abgegangen, deren sich gemeldete intestat Erben angezeigt haben, daß von der Defuncta noch ein leiblicher Bruder Namens Johan Hakmann vorhanden, welcher vor ohngefahr 40 Jahren als Schuhmacher-Geselle sich von hier entfernt und nach Dänemark gegangen sey. Da nun diesem sofort ein Curator in der Person des hiesigen Bürger und Schuhmachermeister Hilgenbockers zugeordnet und derselbe nach gesetzlicher Vorschrift darauf angetragen hat, den abwesenden Johan Hakmann als einen Verschollenen edictaliter citiren zu lassen; so ist diesem Suchen statt gegeben, und citiren und laden Wir daher gedachten Johan Hakmann und dessen etwa zurückgelassene unbekante Erben und Erbnahmen hierdurch vor, a dato binnen 9 Monath und spätestens in Termino den 13. Juny 1794. Morgens 9 Uhr sich am hiesigen Rathhause entweder persönlich oder schriftlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen. Sollte sich derselbe oder seine etwaige Erben in dieser Zeit nicht melden, so wird er für Todt erklärt und der ihm zukommende Antheil an der Verlassenschaft seiner Schwester der verstorbenen Dorotheen Harborts, denen sich gemeldeten Intestat-Erben überlassen werden. Urkundlich ist diese Edictal-Citation hier

und in Minden affigirt, denen Lippstädter, Cleveschen und Hamburger Zeitungen auch den Mindenschen Intelligenzblättern inserirt worden. So geschehen Herford den 2. August 1793.

Der Bürger Eggersmann, ehemals Besitzer der Königl. Meverstädtischen Stette Nr. 58. zu Bünde, welcher sich seit mehreren Jahren, dem Vernehmen nach zu Amsterdam aufhält, wird auf Befehl Hochoberpreisllicher Kammer hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen und zuletzt in Termino den 6. May a. c. bey hiesigem Amte nicht nur zu stellen, sondern auch mit seiner Familie wiederum in hiesiges Land zurück zu kehren. Er hat dann nachzuweisen, daß er so viel Vermögen besitze, daß er die dringende Schulden bezahlen, und sein verfallenes Colonnat, wieder herstellen kann. Mögte er sich nicht einfinden, hat er zu erwarten, daß die Stette Nr. 58. mit einem andern Colono besetzt, und deshalb schon vorseyender Verkauf abgeschlossen, er der Eggersmann aber für einen solchen erklärt werde, welcher ohne wieder zurück kehren zu wollen das Vaterland verlassen habe.

Bünde am Königl. Amte Limberg den 12ten Febr. 1794.

Schrader.

Kiemann.

Es ist über das geringe Vermögen des Heuerlings Joh. Wilh. Barkey aus Wallenbrück per Sententiam der Concurs eröfnet, und werden daher alle diejenigen, welche an demselben irgend einige Forderung haben, hiedurch verabladet, in Termino den 2ten May zu erscheinen, solche anzugeben, und näher nachzuweisen, mit der Warnung, daß die alsdenn nicht erscheinenden von der gegenwärtigen Concurs-Masse gänzlich abgewiesen, und ihnen gegen die sich gemeldeten Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Amte Enger den 28ten März 1794.

Der Heuerling Joh. Heinrich Obermann zu Hüffe ist mit Tode abgegangen, und hat 4 noch minderjährige Kinder nach-

gelassen. Bey Inventarisirung dessen geringen Nachlasses hat sich eine Unzulänglichkeit des Vermögens ergeben, und es ist deshalb die Eröffnung des Concursus nothwendig geworden, daher werden alle und jede, welche an den verstorbenen Heuerling Johann Heinrich Obermann einige Forderung haben, hiedurch verabladet, in dem auf den 22ten May bezielten Termine zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, mit der Warnung, daß derjenige, so alsdann nicht erscheint mit seinen Ansprüchen abgewiesen, und ihm gegen die sich gemeldeten Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Amt Enger den 31ten Merz 1794.

Es hat der Bäcker Justus Heinrich Lille, aus Werther, die sämtlich Hartingschen Güther, von seinem Schwiegervater dem Commerciant Henrich Hermann Harting zu Spenge besage gerichtlichen Kaufbriefes vom 10ten Januar a. c. gekauft: Und da der Käufer Lille zu seiner Sicherheit dahin angetragen, daß dieses öffentlich bekandt gemacht, und diejenigen welche etwa an den Hartingschen Eheleuten, oder deren bisher gen Besizungen Anspruch zu machen haben, aufgefordert werden möchten; so wird hiermit ein jeder der entweder an den Hartingschen Eheleuten in Spenge, oder deren bisherigen Besizungen einigen Anspruch, es rühre solcher her, woher er wolle, zu formiren gedenkt, aufgefordert, seine Forderungen und Ansprüche in denen auf den 20ten Febr. 2ten Apr. und 7ten May, bezielten Terminen anzugeben, mit der Warnung, daß die ausbleibenden mit ihren etwaigen Real Ansprüchen auf die Hartingschen Güther und Grundstücke werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Amt Enger den 13ten Febr. 1794.

Amt Ravensberg. Alle und jede welche an dem Nachlaß des unlängst in der Bauerschaft Desserwede hiesigen

Amts, im unverehelichten Stande verstorbenen Johann Heinrich Althaus, entweder als nächste Verwandte ein Erbrecht zu haben glauben, oder als Gläubiger, oder aus sonstigem Grunde daran Anspruch machen, werden hiemit öffentlich vorgeladen, ihre Erbrechte und Ansprüche in Termino den 16ten May a. c. hieselbst anzugeben, und gehörig nachzuweisen, und zwar unter der Warnung, daß sie sonst damit präcludirt, und der Nachlaß, den sich bereits gemeldeten Erben verabsolget werden soll. Jedoch sind davon die abwesenden Militairpersonen ausgenommen, welchen ihre etwaige Rechte und Ansprüche vorbehalten werden.

Amt Ravensberg Die Gläubiger der unlängst verstorbenen Wittwe Rosen in Bödinghausen, werden hiemit bey Gefahr der Abweisung aufgefordert, ihre an die gedachte Wittwe Rosen habende Forderungen, in Termino den 20sten April hieselbst anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen. Wobey jedoch der abwesenden Militairpersonen ihre Gerechtfame vorbehalten werden.

Tecklenburg. Nach gesetzlicher Vorschrift p. 2. Tit. 26. §. 6. n. 2. Corp. Jur. Frid. ist die Unzulänglichkeit des Vermögens desjenigen der auf die Rechtswolthat der cessionis bonorum provocirt notorisch, so, daß der Concurs zu eröffnen, und aus dem von dem Handelsmann Bernhard Conrad Scheffer in Cappeln übergebenen Statu bonorum geht heroor, daß seine Schulden desselben Vermögens einmal so hoch übersteigen; weshalb in Gesolge Hochl. Reg. Verordnung der Concurs über ernannten Scheffers Vermögen hiermit eröffnet, der offene Arrest darauf gelegt, der Just. Comm. Mettingh zum Interims Curator angeordnet wird, und zugleich alle diejenige, welche an mehrernanten Bernhard Conrad Scheffer rechtliche Forderung haben, auf nachgesetzte 3 Termine den 16ten

May, als den 1ten 13ten Juny als den andern, und 16ten July d. J. als den 3ten und letzten jedesmal des Morgens vor dem Untergeschriebenen Reg. Deputato zur Angabe und Verifikation ihrer Forderungen durch Beibringung ihrer original Urkunden oder sonstiger rechtlichen Beweismittel und zum Verfahren darüber mit dem angeordneten Contradictore über dessen Bestätigung sie sich zugleich erklären müssen, und zwar bey Strafe des ewigen Stillschweigens, wenn sie sich spätestens im letzten Termino nicht melden noch ihre Forderungen rechtlich bewahrheiten verablabet werden. In diesen Terminen soll auch den Creditoren zugleich der von dem Gemeinschuldner übergebene status honorum zur Erklärung über dessen Zulassung zur Rechtswohlthat der cessionis honorum vorgelegt werden. Schließlich wird allen Debeten des Gemeinschuldners Scheffers hiermit bei Strafe, daß die Zahlung als nicht geschehen angesehen werden solle, untersagt, weder dem Gemeinschuldner noch einem andern sondern hierbei Gerichtszahlung zuzufügen. Urkundlich ist diese edictal citation hier, in Osnabrück und Cappeln angeschlagen, auch am letztern Ort verkündigt, auch durch die Mindensche Wochenblätter und Lippstädtische Zeitung verlautbaret.

Metting.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Da das hiesige Mühlenstein-Lager anderweit mit allen in hiesigen Provinzen gebräuchlichen, Sorten von Mühlensteinen, welche insgesamt vom besten Sande sind, completirt worden; so werden einheimische und auswärtige Müller und Mühlenbesitzer hierdurch davon benachrichtigt, und haben die Kauflustigen sich dieserhalb an den Mühlenstein-Cassen-Rendanten, Kammer-Sekretair von der Marck hieselbst zu adressiren. Sig. Minden den 21ten Merz. 1794. Königl. Preußl. Minden-Ravensbergische Bergwerks-Commission.

Minden. Fünf hundert Zentner altes Dachbley sollen in Termino den 8ten May a. c. meistbietend verkauft werden, wozu sich die Liebhaber des Morgens um 10 Uhr auf der DomCapitular Stube hieselbst einfinden wollen.

Lübbecke. Die Juden Marcus Isaac und Bendix Feibes haben Kalbfelle vorrätzig; Käufer müssen sich binnen 8 Tagen einfinden.

Blottho. Meister Joseph Meißner, Halbmeister auf dem Duntzenberge bey Blottho bietet eine kleine Quantität Rofleder und Kuhleder zum Verkauf an. Kaufslustige können sich daselbst einfinden.

Bielefeld. Es soll das ansehnliche Waarenlager einer bekandten Handlung hier in Bielefeld im Hause des verstorbenen Herrn Regimentsquartiermeister Wilmans am Neustädter Kirchhofe am ersten Mittwoch nach Ostern, den 23ten April c. und folgende Tage, Morgens um 9 Uhr und Nachmittags um 1 Uhr, öffentlich an die Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden. Diejenigen, welche geneigt sind, eine so vortheilhafte Gelegenheit zum wolfeilen Einkauf zu benutzen, werden ersucht, sich zur bemerkten Zeit einzufinden. Auch ist die Anstalt getroffen, daß die Waaren vorher in Augenschein genommen werden können und sind dazu die Tage vor der Auktion Morgens von 10 bis 12 Uhr bestimmt. Sollte einer oder anderer wegen besonderer Kaufbedingungen Rücksprache zu nehmen haben, so würde dies zuletzt bemerkter Zeit ebenfalls am Verkaufsorte geschehen können; imgleichen würde man sich auf vorherigen Verkauf aus freyer Hand, mit ansehnlichen Rabatt gegen die Einkaufspreise, einlassen, wenn annehmliche Bedingungen gemacht werden sollten. Die Waaren bestehen in Ziken und Rattunen, Messeltuch, Flanell, Plüsch, Rasch, Parchent, klar Linnen, schwarzen Hosen

und andern Zeugen, seidenen, halbseidenen, baumwollenen, wollenen und leinenen Bändern, Gold und Silbertressen, Spitzen, allerley seidenen, wassertuchenen und anderen Halstüchern, Mäßen, Strümpfen und Handschuhen aller Art, Hüthen, linnenen und seidenen Zwirn, Kameelhaar, Steck- und Nebnadeln, Messer und Gabeln, Taschenmesser und Scheren, künstlichen Blumen, Spiegeln, elfenbeinen, hornen, metallenen und Stahlknöpfen, Tobacksdosen, Rämmen, Schuh- Gürtel- und anderen Schnallen, Gold- und Cattunpapier, Stiegelack, nebst einer Menge anderer nicht benannten, sowol Stück als Ellenwaaren.

V Sachen zu verpachten.

Minden. Die am großen Domhofe belegene DomCurie welche der Herr Krieges- und Domainen-Rath v. Vogelsang in Minden bewohnt hat, soll in Termino den 24. April meistbietend vermiethet werden. Die Liebhaber können sich also des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf der Dom Capitular-Stube einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmliche Gebot den Zuschlag gewärtigen.

Da auf den, den Lehrern des hiesigen Gymnasiums zugefallenen etwa 10 bis 12 Schfl. Saat haltende Markentheil am Hillwelserbaume bis dahin kein annehmlisches Gebot geschehen; so wird derselbe hiedurch zur Verpachtung und Bebauung anderweit ausgeboten, und Liebhaber aufgefordert sich deshalb in Termino den 10. l. M. Morgens 10 Uhr am Rathhause einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und zu gewärtigen, daß mit dem Bestbietenden der Erbpachts-Contract abgeschlossen werde. Sign. Herford den 1ten April 1794.

VI Lotterie-Sachen.

Nachdem die 4te Classe der zoten Königl. Berliner Classen-Lotterie am 7. huj. gezogen worden, so können nunmehr die

Ziehungs-Listen eingesehen und die Gewinne gegen Einlieferung der Loose in Empfang genommen werden. Da nun die Ziehung der 5ten und letzten Classe am 12ten May und folgende Tage ohnfehlbar vor sich gehet, so werden die resp. Interessenten ersucher, die etwaigen Rückstände zu berichtigen, und die Renovations-Loose gegen Einsendung vor 5 rthlr. 2 ggr. in wichtigen Golde zu rechter Zeit abfordern zu lassen so ferne sie ihres Anrechts nicht verlustig seyn wollen, indem kein Gewinn anders als an den Inhaber des original Loose ausbezahlt wird. Auch sind noch einige Loose ab 15 rthlr. 10 ggr. in wichtigen Golde zu haben.

Minden den 12ten April 1794.

Müller,
D. C. Controleur.

VII Sterbe-Fälle.

Von der schweren Hand des Schicksals gedrückt, machen wir hierdurch mit innigster Betrübniß unsern werthgeschätzten Freunden und Gönnern bekannt, daß am 4ten dieses unser geliebtester Ehegatte und zärtliche Vater, der Schaumburg-Lippische Carabinier-Obrist, und beständige Begleiter des nun verewigten Grafen Wilhelms, Johann Wilhelm Riepe im 67ten Jahre seines Alters, und durch vielfältige gehabte Strapazen, nach einer beynah 5 monatlichen Krankheit und darauf erfolgten gänzlichen Abmattung sanft in dem Herrn entschlafen. Alle bezeugende Condolenzen verbitten wir uns ergebenst hierüber, indem solche nur unsern Schmerz erneuern würde.

Des Verstorbenen Witwe und Kinder,

Am 7ten dieses entschlief mein innigst geliebter Ehegatte J. C. G. Schwarze im 63ten Jahre seines Alters. Allen meinen Verwandten und Freunden mache ich mit gerührtem Herzen diesen für mich und meine Kinder sehr schmerzhaften Verlust unter Verbittung und Dank für alle Beleidbe-

zeugung hiemit bekannt. Den geehrten Handlungs-Freunden, zeige ich zugleich die fernere Fortsetzung der bisher geführten

Handlung nach unterstehender Firma an.
Enger den 10ten April 1794.
Seel. Joh. Eberh. G. Schwarzen Witwe.

Verzeichniß der Lectionen des Gymnasii in Minden von Ostern bis Michaelis. 1794.

Von 6 — 8 Vormittags.
Wissenschaftlicher Unterricht, in 4 Klassen.

1) Der 1sten philosophischen Klasse wird an den 3 erstern Tagen die Theorie des prosaischen Styls nach eignem Entwurfe, verbunden mit der Anwendung derselben auf Beyspiele, und mit Stylübungen, vortragen vom Prorector; an den 3 letztern Tagen die christlichen Religionswahrheiten von eben demselben.

2) Die 2te philosoph. Klasse erhält an den 3 erstern Tagen fortgesetzten Unterricht in den gemeinnützigsten Vernunftkenntnissen nach Klügels Lehrbuche vom Hrn. Conrector Thilo.

3) Die 2te Religionsklasse wird Mont. Dienst. Donn. und Freit. in der Religion nach dem Wesselmanschen Lehrbuche, Mitt. und Sonn. in der populären Naturgeschichte und Naturlehre unterrichtet vom Hrn. Conr. Müller.

4) Die 3te Religionsklasse an den 3 erstern Tagen in der Religion nach der christlichen Lehre im Zusammenhang, vom Hrn. Subrect. Richter; an den 3 letztern Tagen in den Vorkenntnissen zur Religion, vom Hrn. Conr. Thilo.

Von 8 — 9. Unterricht in der lat. Sprache, in 5 Klassen.

1) In der 1sten Klasse, welche aus Ober- und Unterprima besteht, werden Mont. Dienst. und Mitt. Tacitus Annalen gelesen, Donn. und Freit. Archäologie der Literatur und Kunst nach Eschenburgs Handbuche vorgetragen, und Sonn. Uebungen im latein. Styl angestellt vom Prorector.

2) Die 2te und 3te obere Klasse wechselt mit Cäsar's Commentarien und Nepos Bios

graphieen ab, und fertigt latein. Aufsätze an bey dem Hrn. Conr. Thilo.

3) Die 3te untere Kl. liest die latein. Chrestomathie für die mittlern Klassen von Gebike, und macht Ausarbeitungen bey dem Hrn. Conr. Schünemann.

4) In der 4ten Kl. werden schwerere Stücke aus dem 1sten Theil des Schüzischen Elementarwerks gelesen, und Uebungen in der Grammatik angestellt bey dem Hrn. Subrect. Richter.

5) Die 5te beschäftigt sich mit den leichtern Stücken desselben Buchs, und wird in den Anfangsgründen unterrichtet vom Hrn. Conr. Müller.

Von 9 — 10. Wissenschaftlicher Unterricht.

1) Der 1sten mathematischen Klasse wird Mont. und Dienst. angewandte Mathematik, besonders Hydrostatik u. s. w. Mitt. und Donn. körperliche Geometrie vortragen vom Hrn. Conr. Thilo.

2) Die 1ste griechische Klasse liest Freit. und Sonn. Xenophons Denkwürdigkeiten des Sokrates bey dem Prorector.

3) Die 2te mathemat. Kl. wird Freit. und Sonn. in der ebenen Geometrie unterrichtet vom Hrn. Conrect. Thilo; besucht an den übrigen Tagen die Rechenstunden.

4) Die 1ste arithmet. Kl. wird in allen Rechnungsarten geübt vom Hrn. Cantor Hartung.

5) Die 2te arithmet. Kl. in den Anfangsgründen und leichtern Rechnungen vom Hrn. Subrect. Richter.

6) Die kleinern Schüler beschäftigen sich abwechselnd mit Uebungen im Deutsch- und Lateinischlesen bey dem Hrn. Conr. Schünemann,

Von 10 — 11. Sprachunterricht.

1) In der 1sten griech. Klasse wird an den 3 erstern Tagen die Erklärung der Iliade Homers vom 14ten Gesange an fortgesetzt vom Prorector.

2) Die 2te griech. Kl. erhält an denselben Tagen Elementarunterricht, und liest Gebike griech. Lesebuch bey dem Hrn. Conr. Schünemann.

3) Die künftigen Theologen werden an den 3 letztern Tagen in der hebräischen Sprache unterrichtet, und lesen die Psalmen, bey dem Hrn. Conr. Schünemann.

4) Diejenigen aus der 1sten und 2ten latein. Klasse, welche sich nicht der Theologie widmen wollen, lesen an denselben Tagen des Livius römische Geschichte kurzforisch bey dem Prorector.

5) In der deutschen Klasse für die Schüler von mittlern Alter werden die Uebungen in Briefen und andern deutschen Aufsätzen an denselben Tagen fortgesetzt vom Hrn. Subrect. Richter.

6 und 7) Anweisung zur Calligraphie und Orthographie wird alle Tage in 2 Klassen gegeben, vom Hrn. Conr. Müller und Hrn. Cantor Hartung.

Nachmittags.

Von 1 — 2. wird vom Hrn. Cantor Hartung Unterricht im Singen gegeben.

Von 2 — 3. Unterricht in der lat. Sprache, in 5 Klassen.

1) In der 1sten Klasse wird die Erklärung der Aeneide Virgil's vom 7ten Gesange an, und des 2ten Buchs von Horazens Briefen, besonders des Briefes an die Personen, fortgesetzt vom Prorector.

2) Der 2ten Kl. werden Ovid's Metamorphosen erklärt vom Hrn. Conr. Schünemann.

3) Die 3te obere und 3te untere Kl. liest die latein. Chrestomathie für die mittlern Klassen von Gebike bey dem Hrn. Conr. Thilo.

4) Die 4te übt sich bey der Lesung des latein. Lesebuchs von Gebike in den gram-

matischen Regeln bey dem Hrn. Conr. Müller.

5) Die 5te übersetzt leichtere Stücke des Schützischen Elementarwerks, und wird in den Anfangsgründen geübt vom Hrn. Subrect. Richter.

Von 3 — 4. Unterricht in der französischen Sprache, in 3 Klassen.

1) Die 1ste Klasse liest Mont. Dienst. und Donn. Villame's Histoire de l'homme, und hat Freit. Uebungen im französischen Styl bey dem Prorector.

2) Die 2te Kl. liest abwechselnd das französisch. Lesebuch von Gebike, und das französisch. Lesebuch für deutsche Töchter, und macht Ausarbeitungen bey dem Hrn. Conr. Müller.

3) Die 3te Kl. erhält bey dem Lesen der leichtern Stücke aus dem franz. Lesebuch für deutsche Töchter Elementarunterricht vom Hrn. Conr. Thilo.

4) In der deutschen Klasse für kleinere Schüler werden Leseübungen angestellt vom Hrn. Cantor Hartung.

Von 4 — 5. Geschichte und Geographie, in 3 Klassen.

1) In der 1sten Klasse wird Mont. und Dienst. allgemeine Weltgeschichte der ältern Zeiten, Donn. und Freit. Statistik der Länder in Europa fortgesetzt vom Prorector.

2) Der 2ten Kl. wird Mont. und Dienst. die Brandenburgische Geschichte, Donn. und Freit. Geographie der Europ. Länder vorgetragen vom Hrn. Subrect. Richter.

3) Der 3ten Kl. Mont. und Dienst. die neuere deutsche Geschichte, Donn. und Freit. Geographie von Deutschland, womit das Lesen der Zeitungen verbunden wird, vom Hrn. Conr. Schünemann.

Der Anfang mit diesen Lectionen wird den 28sten April gemacht.

Minden den 1ten April 1794.

Carl Reuter,

Prorector des Gymnasiums.